

**Antrag auf Zuerkennung der Ausbildereignung für die Berufe Landwirt/Landwirtin, Tierwirt/Tierwirtin sowie Fachkraft Agrarservice**

Hiermit beantrage ich die Zuerkennung der Ausbildereignung gemäß § 28 Berufsbildungsgesetz

**für die Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Tierwirt/Tierwirtin sowie Fachkraft Agrarservice** und mache dazu folgende Angaben:

Vor- und Zuname:		
geboren am:	in:	
Straße, Haus-Nr.:		Kreis:
PLZ, Wohnort		
Telefon:	Telefax:	Staatsangehörigkeit:

Abschluss einer Hochschule/Fachhochschule/Zweijährigen Fachschule

am ..... in ..... (siehe Anlage)

Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik am: .....

in: ..... Note: ..... (siehe Anlage)

Hauptberufliche praktische Tätigkeit im Beruf Landwirt, Tierwirt oder Fachkraft Agrarservice nach Abschluss des Studiums bzw. nach der Abschlussprüfung in einem der o. g. Berufe.

vom	bis	Betrieb (Name, Ort)

Über die angegebenen Zeiten sind Zeugnisse oder andere Bestätigungen der betreffenden Betriebe vorzulegen. Wurde die praktische Tätigkeit im elterlichen oder eigenen Betrieb abgeleistet, muss die Bescheinigung vom Bürgermeister, Ortslandwirt oder dem Amt für ländlichen Raum ausgestellt sein.

Folgende Unterlagen - bei Zeugnissen Kopien - sind mit diesem Antrag einzureichen:

- **Zeugnis oder Diplom einer Hochschule, Fachhochschule oder Zweijährigen Fachschule**
- **Zeugnis über die Prüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“**
- **Bestätigte Nachweise über abgeleistete hauptberufliche praktische Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben**
- **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Die vorstehenden Angaben entsprechen der Wahrheit.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller:

- Dem Antrag kann erst stattgegeben werden, wenn 24 Monate hauptberufliche praktische Tätigkeit in einem der genannten Berufe nachgewiesen worden sind. Anrechnungsfähig sind Zeiten nach dem Bestehen einer Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Beruf bzw. nach dem Abschluss des Studiums.
- Schul- und Studienzeiten sind von der Anrechnung als praktische Tätigkeit grundsätzlich ausgenommen.

